

Abänderungsantrag
an die Abgeordneten verteilt
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Bucher, Grosz Ing. Westenthaler, Mag. Widmann
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 1516 d.B. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des
Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geän-
dert werden in der Fassung des Ausschussberichts(1602 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel genannte Regierungsvorlage 1516 d.B. in der Fassung des Ausschuss-
berichtes 1602 d.B. wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Novellierungsanordnung lautet:

„Nach Art. 13 werden folgende Art. 13a bis 13c eingefügt:“

b) Artikel 13a Abs. 5 lautet:

„(5) Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituati-
onen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche
Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die gemäß Abs. 1 und
Abs. 4 zulässigen Grenzen für den Bund mit Beschluss des Nationalra-
tes und für die Länder und Gemeinden mit Beschluss des Landtages
überschritten werden. Diese Beschlüsse können jeweils nur in Anwe-
senheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit
von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der jewei-

lige Beschluss ist mit einem Rückführungsplan zu verbinden. Die Rückführung hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.“

c) Nach Art. 13b wird folgender Art. 13c eingefügt:

„**Artikel 13c.** Der Anteil der Steuern und Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) am BIP (Abgabenquote gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95)) darf im Haushaltsjahr 42 v.H. und im Laufe eines Konjunkturzyklus 40 v.H. nicht übersteigen.“

2. Zu Artikel 1 wird nach Ziffer 5 folgende Ziffer 5a angefügt:

5a) Art. 142 Abs. 2 wird folgende lit. j angefügt:

„j) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Verletzung des in Art. 13a Abs. 1 2. Satz normierten Grundsatzes bzw. des Art. 13c auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates, wobei eine Verurteilung durch den Verfassungsgerichtshof nur auf Amtsentsetzung lauten kann.“

3. In Artikel 1 Ziffer 6 lautet:

„6. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 49 angefügt:

(49) Art. 13 Abs. 2 und 2a, Art. 13a, Art. 13b, Art. 97a und Art. 116 Abs. 2a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes in Kraft. Art. 13 Abs. 2 und Art. 97a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx sind erstmals auf die der Kundmachung folgenden Haushaltsbeschlüsse von Bund, Ländern und Gemeinden anzuwenden. Art.

